



Bestätigung auf Ersatz von ECTS-Anrechnungspunkten

aufgrund der Tätigkeit als Studierendenvertretung im Sinne § 31 Abs 3 HSG 2014

Master Critical Studies

Nachname:	Vorname:
Studienkennzahl:	Matrikelnr.:
Datum und Unterschrift der beantragenden Person:	

Die nachstehende Tabelle zeigt den Schlüssel für den Ersatz der Zeiten als Studierendenvertreter:in für die in den Curricula vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte, für im Curriculum entsprechend gekennzeichnete Module oder Lehrveranstaltungen sowie für frei zu wählende Module oder frei zu wählende Lehrveranstaltungen gemäß § 31 (3) HSG 2014.

Ausmaß der ECTS / Semester, in denen die Funktion ausgeübt wurde		Bezeichnung der Funktion
a	8 ECTS	Vorsitzende:r & Stellvertreter:innen der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen und die Referent:innen und stv. Wirtschaftsreferent:in
b	6 ECTS	Vorsitzende der Organe lt. § 15 Abs 2 und Studierendenvertretung sowie Sachbearbeiter:innen der BV und der HSV
c	6 ECTS	Mandatar:innen aller (gewählten) Organe
d	2 ECTS	Für alle anderen Studierendenvertreter:innen

Bezeichnung der Funktion a, b, c, d	Funktionsdauer		ECTS	Bestätigung HV-Vorsitz (Unterschrift und Rundsiegel)
	von	bis		
ECTS gesamt:				

Folgende Lehrveranstaltungen können ersetzt werden, bitte ankreuzen:

Ankreuzen	ECTS			
<input type="checkbox"/>	Modul I bis zu 5 ECTS			
<input type="checkbox"/>	Modul II bis zu 10 ECTS			
<input type="checkbox"/>	Modul III bis zu 5 ECTS			
<input type="checkbox"/>	Modul IV bis zu 5 ECTS			
<input type="checkbox"/>	Modul V bis zu 5 ECTS			
<input type="checkbox"/>	Modul VI bis zu 10 ECTS			
<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>				

Zeiten als Studierendenvertreter_in können die in diesem Curriculum vorgesehenen ECTS- Anrechnungspunkte für beliebige Lehrveranstaltungen einmalig aus jeweils allen Modulen I, III, IV, V (bis zu je 5 ECTS) und II, VI (bis zu je 10 ECTS) ersetzen.

Die ECTS-Credits von zwei oder mehr Semestern Tätigkeit als Studierendenvertreter_in können gesammelt werden und eine oder mehr LVen mit entsprechenden ECTS-Credits ersetzen.

Die ersetzten ECTS werden gemäß § 73 (1) UG 2002 mit „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt und sind nicht zur Erbringung des Leistungsnachweises der Studienbeihilfe verwendbar. Das festgestellte ECTS-Ausmaß ist in geeigneter Form in das Prüfungssystem zu übertragen.

Studienrechtliche Bestätigung:

Datum, Unterschrift Vizerektorat Kunst und Lehre

Rechtsgrundlage Hochschul- und Hochschulinnenschaftsgesetz 2014 (HSG 2014):

§ 31. (3) Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter ersetzen die in den Curricula vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte für im Curriculum entsprechend gekennzeichnete Module oder Lehrveranstaltungen sowie für frei zu wählende Module oder frei zu wählende Lehrveranstaltungen (z. B. freie Wahlfächer), für jedes Semester, in welchem eine derartige Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird, in folgendem Ausmaß:

1.

für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen und die Referentinnen und Referenten sowie die stellvertretenden Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten um je acht ECTS-Anrechnungspunkte,

2.

für die Vorsitzenden der Organe gemäß § 15 Abs. 2 und der Studienvertretungen sowie die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen um je sechs ECTS-Anrechnungspunkte,

3.

für die Mandatarinnen und Mandatare in der Bundesvertretung, den Hochschulvertretungen, den Organen gemäß § 15 Abs. 2 und den Studienvertretungen um je sechs ECTS-Anrechnungspunkte,

4.

für alle anderen Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter um je zwei ECTS-Anrechnungspunkte.